

Ertragsrealisierung und Eigenkapitalbuchungen in der Schweizer Rechnungslegung

Thorsten Kleibold



WP/StB **Thorsten Kleibold**, Fachbereichsentwicklung der Treuhand-Kammer Zürich, Mitautor Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (Ausgabe 2009). Email: thorsten.kleibold@unisg.ch

Im Schweizer Aktienrecht hat jeder Aktionär einer Aktiengesellschaft – unter Berücksichtigung gesetzlicher und allenfalls zusätzlicher statutarischer Bestimmungen – Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn.¹ Der Gewinn der Aktiengesellschaft ergibt sich auf Basis der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im Obligationenrecht, insbesondere aufgrund der dort jedoch nur teilweise kodifizierten Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung. Realisations- und Imparitätsprinzip genießen dabei einen hohen Stellenwert. Gleichwohl kommt es – wie gezeigt wird – in einigen Fällen zu Durchbrechungen dieser Prinzipien. Bei offenen Auslegungsfragen werden verstärkt auch andere Regelwerke, wie etwa Swiss GAAP FER oder IFRS, herangezogen.

1. Einleitung

Das erzielte Jahresergebnis steht nicht vollständig zur Disposition der Generalversammlung. Vielmehr bestehen gesetzliche **Reservedotierungsvorschriften**. Zudem kommen eventuell zusätzliche Reservezuweisungen aufgrund der Statuten in Betracht. Die Dividende darf somit erst dann festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven erfolgt sind.² Die gesetzlichen Reservedotierungsvorschriften sehen eine erste sowie eine zweite Zuweisung an die sog. allgemeine Reserve vor. So sind 5 % des Jahresgewinns der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des eingezahlten Aktienkapitals entspricht.³ Diese Zuweisung erfolgt stets, sofern die 20 % Grenze noch nicht erreicht ist, mithin also unabhängig von einer geplanten Gewinnausschüttung.

Zudem sind 10 % des Betrags, der nach Ausrichtung einer Dividende von 5 % auf dem eingezahlten Aktienkapital als Gewinnanteil ausgekehrt wird, den gesetzlichen Reserven zuzuschreiben (zweite Zuweisung).⁴

Die handelsrechtliche Bilanzierung ist dem Kapitalschutz verpflichtet. An die Aktionäre ausgeschüttet werden darf nur der erzielte Jahresgewinn unter Berücksichtigung

von Reservedotierungsverpflichtungen. Eine Rückführung von eingezahlten Kapitalien darf nur im engen Rahmen einer Kapitalherabsetzung oder im beschränkten Umfang mittels Erwerb eigener Anteile erfolgen. Insoweit besteht Vergleichbarkeit mit den in die gleiche Richtung gehenden Kapitalerhaltungs- und Zwangsthesaurierungsvorschriften der 2. EU-Gesellschaftsrichtlinie.

Das Schweizer Aktienrecht fordert keinen True and Fair View oder eine Fair Presentation im Sinne eines overriding principle.

Die Schweizer Rechnungslegung im Obligationenrecht dient mithin insbesondere der Feststellung von Gewinnansprüchen und als Grundlage für die Bemessung von Ausschüttungen. Die **Informationsfunktion** tritt dagegen in den Hin-

Keywords:

- Ausschüttungsbemessung
- Realisationsprinzip
- Vorsichtsprinzip
- Eigenkapital
- Schweizer Aktienrecht

¹ Siehe Art. 660 Abs. 1 OR. Auch der Fiskus knüpft seinen Besteuerungsanspruch an das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Jahresergebnis, sog. Maßgeblichkeit in Art. 58 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer).

² Siehe Art. 674 Abs. 1 OR.

³ Siehe Art. 671 Abs. 1 OR. Maßgeblich ist das eingezahlte Aktienkapital am Bilanzstichtag.

⁴ Siehe Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 OR. Von der zweiten Reservedotierung sind Holdinggesellschaften ausgenommen, Art. 671 Abs. 4 OR.

tergrund. Dies kommt auch in Art. 662a Abs. 1 OR zum Ausdruck, wonach die Jahresrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung so zu erstellen ist, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Das Aktienrecht fordert also gerade keinen *True and Fair View* oder eine *Fair Presentation* im Sinne eines *overriding principle*. Das Aktienrecht anerkennt vielmehr, dass die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung den Einblick in die tatsächliche wirtschaftliche Lage erschweren kann. Die kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung umfassen Vollständigkeit und Klarheit, Stetigkeit, Saldierungsverbot, Annahme der Unternehmensfortführung sowie insbesondere das Vorsichtsprinzip.⁵ Das **Vorsichtsprinzip** nimmt dabei eine bedeutende Stellung ein, indem es ausschüttungshemmend wirkt und insofern auch zu einer gewissen Disziplinierung derjenigen Gewinnberechtigten beiträgt, die ohne Rücksicht auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung auf möglichst hohe Ausschüttungen drängen.⁶

2. Ertragsrealisierung

2.1. Vorsichtsprinzip

Das Vorsichtsprinzip kann allgemein als Verhaltensweise umschrieben werden, nach der bei der Bewertung mit **Zurückhaltung** vorzugehen ist.⁷ Plastisch formuliert sollen Vermögenswerte nicht zu hoch bewertet und Rückstellungen nicht zu knapp bemessen werden.⁸

Aus dem allgemeinen Grundsatz der Vorsicht leiten sich insbesondere das Realisations- und Imparitätsprinzip sowie das Niederstwertprinzip ab. Nach dem **Realisationsprinzip** gelten Erträge grundsätzlich bei Erbringung einer Leistung oder Lieferung eines Sachgutes als realisiert. Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Risiko- und Gefährtragung durch die involvierten Vertragspartner zu. Sofern eine Ware lieferbar ist und Risiko und Gefahr bereits auf den Abnehmer übergegangen sind, die Auslieferung gleichwohl noch aussteht, kann eine Ertragsrealisierung mithin in Betracht kommen.

Das **Imparitätsprinzip** kann in einem weiteren und in einem engeren Sinn

verstanden werden. Imparitätische Betrachtung im weiteren Sinn bedeutet: Risiken sind gegenüber Chancen höher zu gewichten. Bei der Wahl von Wertansätzen ist mithin derjenige Wert zu wählen, der die Vermögenslage ungünstiger ausweist.⁹ Das Imparitätsprinzip, verstanden in einem engeren Sinne, bedeutet, dass unrealisierte aber bereits absehbare Verluste (drohende Verluste) im Jahresabschluss zu erfassen sind, wohingegen unrealisierte Erträge nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden dürfen.¹⁰ Mit anderen Worten sind Verluste, die erst während der Abschlusserstellung bekannt werden, deren Ursachen jedoch im abgelaufenen Jahr begründet sind, durch Wertberichtigungen oder Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Das Schweizer Aktienrecht räumt dem Vorsichtsprinzip jedoch noch eine weit größere Bedeutung ein, und schränkt insoweit sogar das Stichtagsprinzip ein, indem es für erkennbare Verluste, deren Ursachen erst nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, gleichwohl eine Rückstellungsbildung gestattet.¹¹

Das Vorsichtsprinzip wird greifbar im **Kostenwertprinzip**. Danach ist grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren. In der Folge ist das abnutzbare Anlagevermögen unter Berücksichtigung entsprechender Abschreibungen zu bilanzieren. Im Vorratsbereich sind Wertkorrekturen erforderlich, sofern am Stichtag die Kosten höher sind als der dann allgemein geltende Marktpreis.¹²

2.2. Durchbrechungen des Kostenwertprinzips

Besonderheiten bei der Bewertung bestehen im Bereich der **Wertschriften**. Zu den Wertschriften zählen neben Urkunden des Kapitalverkehrs (Aktien, Partizipations- und Genussscheine) u.a. auch sonstige Anteilsrechte (Genossenschafts- oder GmbH-Anteile), Optionen, Edelmetalle oder Goldmünzen. Bei Wertschriften, die mit längerfristigem Anlagehorizont erworben bzw. zu Anlagezwecken gehalten werden, sind – da es sich insoweit um Anlagevermögen handelt – die Anschaffungskosten maßgeblich.

Werden Wertschriften jedoch mit Veräußerungsabsicht oder als Liquiditätsreserve gehalten, handelt es sich um Vermögenswerte des Umlaufvermögens. Die

Bewertung richtet sich dann nach Art. 667 OR. Bei Wertschriften, für die keine Kursnotierungen vorliegen, erfolgt der Bilanzansatz zu den Anschaffungskosten respektive den niedrigeren beizulegenden Werten.¹³

Hinweis:

Im Fall von Wertschriften mit Kurswert hingegen kann das Kostenwertprinzip durchbrochen werden, und es darf ein Ansatz zum Durchschnittswert des letzten Monats vor dem Stichtag gewählt werden.¹⁴

Indem der Gesetzgeber auf Durchschnittskurse abstellt, werden unerwünschte Einflüsse zufälliger Kurschwankungen oder absichtlicher Kursmanipulationen zumindest teilweise reduziert. Die Zulässigkeit der **Aufwertung von Wertschriften** mit öffentlichen Kursnotierungen im Umlaufvermögen kann letztlich nur damit erklärt werden, dass es sich hierbei um leicht(er) liquidierbare Vermögenswerte handelt und eine zum Bilanzstichtag bestehende Werterhöhung mithin als nahezu realisiert angesehen werden kann. Dennoch treten damit das Vorsichts- und das Realisationsprinzip in den Hintergrund. Aufgrund der Maßgeblichkeit stellen unrealisierte Kursgewinne jedoch steuerbaren Ertrag dar; die Mehrheit der Bilanzierenden nimmt deshalb von diesem Wahlrecht Abstand und bewertet sämtliche Wertschriften zu Anschaffungskosten.¹⁵

Eine weitere Ausnahme zum Kostenwertprinzip stellt die **Aufwertungsmöglichkeit für Immobilien und Beteiligungen** im Fall eines hälftigen Kapitalverlusts dar. Ein hälftiger Kapitalverlust liegt vor, sofern die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserve infolge einer erheblichen Verlustsituation

⁵ Siehe Art. 662a Abs. 2 OR.

⁶ Vgl. Moxter, Adolf, Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung (2003), S. 33.

⁷ Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 2009, Band 1 (im folgenden HWP Band 1), S. 59.

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. HWP Band 1, S. 20.

¹⁰ Nach Art. 669 Abs. 1 OR sind Rückstellungen insbesondere zu bilden, um drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken.

¹¹ So HWP Band 1, S. 274.

¹² Art. 666 Abs. 2 OR.

¹³ Art. 667 Abs. 2 OR.

¹⁴ Art. 667 Abs. 1 OR.

¹⁵ Vgl. HWP Band 1, S. 216.

nicht mehr gedeckt sind.¹⁶ In dieser Situation hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und dieser entsprechende Sanierungsmaßnahmen vorzuschlagen.¹⁷ Eine ähnliche Regelung kennt etwa das deutsche Aktienrecht in § 92 Abs. 1 AktG, wonach der Vorstand bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals eine Hauptversammlung einzuberufen hat. Das Obligationenrecht erlaubt nun eine Aufwertung von Immobilien und Beteiligungen auf den wirklichen Wert zur Beseitigung eben dieser Unterbilanz. Der wirkliche Wert beruht auf einem subjektiven Nutzwert. Der Ansatz eines **Verkehrswerts** im Sinne eines Nettoveräußerungspreises kann insbesondere dann nicht in Betracht kommen, wenn die Realisierung dieses Verkehrswerts die Veräußerung einer betriebsnotwendigen Immobilie oder Beteiligung bedingen würde. Sofern etwa Anteile an der Gesellschaft eines wesentlichen Lieferanten gehalten werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, so kann der Aufwertungsbetrag eben nicht auf Basis eines grundsätzlich denkbaren Veräußerungserlöses für diese Beteiligung ermittelt werden. Vielmehr sind die „wirklichen Werte“ abzuleiten aus Unternehmensbewertungen, wobei das Vorsichtsprinzip eine zurückhaltende Beurteilung der Ertragschancen verlangt. Es ergibt sich mithin das allgemein bekannte Problem: Künftige Umsätze können den in Frage stehenden Aktiven nur selten verlässlich und direkt zugeordnet werden.

Die Aufwertung von Beteiligungen und Immobilien bewirkt buchtechnisch eine Verbesserung der Eigenkapitalsituation respektive verhindert zunächst eine weitere Erosion der Eigenkapitalbasis. Können die Aktiven jedoch kurzfristig nicht liquidiert werden oder sind sie – was wohl die Regel sein wird – betriebsnotwendig und stehen mithin nicht zur Disposition, ergibt sich durch die rein bilanztechnische Aufwertung keine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Lage der Unternehmung. Da insoweit mit der Aufwertung de facto **keine Sanierung** stattfindet, sieht der derzeit diskutierte Gesetzesentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vor, diese Aufwertungsregelung ersatzlos zu streichen.¹⁸

Der Aufwertungsbetrag wirkt dabei nicht ergebniserhöhend, sondern **lediglich eigenkapitalerhöhend**, da eine entsprechende Aufwertungsreserve als geson-

derte Eigenkapitalposition erfasst wird.¹⁹ Die gebildete Aufwertungsreserve darf ihrerseits nicht zu Ausschüttungen verwendet werden. Freilich ergibt sich durch die Aufwertung eine Verletzung des Kostenwertprinzips. Die handelsrechtlich grundsätzlich gebotene vorsichtige Gewinnermittlung wird hierdurch jedoch nicht konterkariert.

Eine **Auflösung** der Aufwertungsreserve kann im Anschluss nur erfolgen durch eine Umwandlung in Aktienkapital bzw. eine erneute Abwertung oder Veräußerung der aufgewerteten Aktiven.²⁰

Eine Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips ergibt sich auch im Zusammenhang mit durch Schenkung oder Tausch übernommenen Vermögenswerten.

Eine wichtige Frage stellt sich im Zusammenhang mit der **Bewertung von Vermögenswerten und Schulden**. Sind diese stets einzeln zu bewerten, oder kann auch eine Gesamtbetrachtung erfolgen? Das Obligationenrecht äußert sich zu dieser Frage nicht explizit. Eine Gesamtbewertung führt letztlich zu einer Verrechnung von Wertminderungen und Wertsteigerungen und insoweit zu einer Aufweichung des Imparitätsprinzips. Da das Vorsichtsprinzip jedoch einen hohen Stellenwert genießt, müsste insofern von einer Gesamtbewertung abgesehen werden. In der Schweizer Rechnungslegungspraxis hat sich dennoch ein Methodenwahlrecht etabliert.²¹ Neben der strikten Einzelbewertung ist auch eine **Gesamtbewertung zulässig**. Danach dürfen Mehr- und Minderwerte kompensatorisch verrechnet werden, sofern sichergestellt ist, dass etwa ein entsprechender Aktivposten insgesamt nicht über den Gesamtanschaffungskosten bewertet wird. Nach der wohl herrschenden Meinung dürfen bei der Gesamtbewertung nur artgleiche Vermögenswerte und Passivposten zusammengefasst werden.²² So soll es beispielsweise nicht möglich sein, etwaige Wertsteigerungen im Immobilienportfolio mit Wertminderungen bei den Produktionsmaschinen zu kompensieren.

Eine Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips ergibt sich schließlich auch im Zusammenhang mit durch **Schenkungen oder Tausch** übernommenen Vermögenswerten. Bei schenkweise übernommenen Aktiven dürfen diese zu

einem vorsichtig geschätzten Verkehrswert angesetzt werden.²³ Im Rahmen eines Tausches erworbene Vermögenswerte dürfen mit dem Buchwert des abgegebenen Vermögenswerts fortgeführt werden. Alternativ kommt auch hier ein Ansatz zum Verkehrswert des abgegebenen Vermögenswerts in Betracht mit der Konsequenz der Gewinnrealisierung.²⁴

Hinweis:

Es muss sich jedoch um geschäftlich begründete Transaktionen handeln. Sollte die Transaktion etwa zwischen nahe stehenden Personen erfolgen, so ist der Frage der Realisierbarkeit verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Eine in der Zwischenzeit allgemein akzeptierte Abweichung vom Realisationsprinzip ergibt sich bei der Frage der **Umrechnung von Fremdwährungspositionen** am Bilanzstichtag. Während im Grundsatz unrealisierte Aufwendungen zu erfassen sind, müssen unrealisierte Erträge unbeachtet bleiben. Bankguthaben und -verbindlichkeiten werden jedoch zum Stichtag uneingeschränkt zum Devisenkurs des Stichtags bilanziert.²⁵ Diese Regelung wird nun weiter gezogen

¹⁶ Siehe Art. 670 Abs. 1 OR. Das Gesetz spricht von der Aufwertungsmöglichkeit von Grundstücken. Aufgrund der zivilrechtlichen Einheit von Grundstücken und den darauf errichteten Gebäuden wird jedoch allgemein von der Aufwertungsmöglichkeit der Immobilien ausgegangen.

¹⁷ Siehe Art. 725 Abs. 1 OR.

¹⁸ Siehe Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, S. 70.

¹⁹ Hinsichtlich der Darstellung ergibt sich jedoch ein Wahlrecht. Entweder wird die Aufwertung erfolgsneutral in der Erfolgsrechnung erfasst, indem dem Ertrag aus Aufwertung ein entsprechender Aufwand aus der Bildung der Aufwertungsreserve gegenübergestellt wird, oder aber die Buchung der Aufwertung erfolgt direkt im Eigenkapital. Siehe auch HWP Band 1, S. 494.

²⁰ Art. 671b OR. Bei Veräußerung des entsprechenden Aktivums erfolgt die Buchung der Auflösung der Aufwertungsreserve entsprechend der gewählten Logik bei der Bildung, siehe vorhergehende Fußnote.

²¹ Vgl. HWP Band 1, S. 142.

²² Ebd.

²³ Vgl. HWP Band 1, S. 47.

²⁴ Ebd.

²⁵ Siehe HWP Band 1, S. 146.

und ausgedehnt auf sämtliche kurzfristigen Guthaben und Verbindlichkeiten wie etwa Warenforderungen und -schulden oder nicht auf Sicht fällige Bankguthaben und -schulden. Haben diese Positionen eine hohe Umschlagshäufigkeit, so können die am Stichtag bestehenden Verluste und Gewinne letztlich als realisiert angesehen werden.²⁶

3. Buchungen im Eigenkapital

In der internationalen Rechnungslegung, aber auch in den Swiss GAAP FER werden gewisse Sachverhalte unter Umgehung der Erfolgsrechnung direkt **im Eigenkapital erfasst**. Beispielhaft erwähnt sei etwa die Möglichkeit der Aufwertung von zur Nutzung gehaltenen Sachanlagen mit Erfassung der Wertsteigerung in einer gesonderten Neubewertungsreserve nach Swiss GAAP FER 18 „Sachanlagen“.²⁷ Dem Handelsrecht sind direkte Eigenkapitalbuchungen im Zusammenhang mit Auf- respektive Abwertungen jedoch fremd. Wertänderungen der Aktiven und Passiven sind erfolgswirksam zu erfassen. Eine Ausnahme besteht – wie bereits dargestellt – im Fall der Aufwertung von Immobilien und Beteiligungen zur Beseitigung einer Unterbilanz.

Sofern im Handelsrecht **Buchungen direkt im Eigenkapital** erfolgen, handelt es sich dabei generell um Transaktionen zwischen Gesellschaft und deren Anteilseignern in ihrer Funktion als Gesellschafter.

Beispiele:

Zu denken ist an die Liberierung von Aktienkapital oder die Einzahlung eines Agios, kapitalmindernd seien Dividendenzahlungen oder Kapitalherabsetzungen angeführt. Weiterhin sind auch à-fonds-perdu-Beiträge sowie Sanierungszuschüsse und Forderungsverzichte im Rahmen der Sanierung direkt im Eigenkapital zu erfassen.

Zumindest in den letztgenannten Fällen von Sanierungsbeiträgen durch Anteilseigner könnte jedoch auch eine erfolgswirksame Vereinnahmung in Betracht gezogen werden.

Obwohl somit der Umfang der direkt im Eigenkapital zu erfassenden Transaktionen genau umrissen scheint, ergeben sich dennoch einige besondere Bilanzierungsfragen, die im nachstehenden Abschnitt näher erörtert werden sollen.

4. Besondere Bilanzierungsfragen

4.1. Rechnungslegung bei Fusionen

Bei einer Fusion schließen sich zwei oder mehrere Gesellschaften zusammen. Dabei gehen sämtliche Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über. Die übernommene Gesellschaft wird ohne Liquidationsverfahren aufgelöst. Die bisherigen Anteilsinhaber der übertragenden Einheit werden zu Anteilsinhabern der übernehmenden Gesellschaft, womit im Ergebnis mitgliedschaftsrechtliche Kontinuität besteht. Die **Erfassung des übernommenen Nettovermögens** bei der übernehmenden Gesellschaft erfolgt zu den Buchwerten. Im Fall einer Fusion mit Kapitalerhöhung wird jedoch dieses Nettovermögen vom Wert der Kapitalerhöhung abweichen, da das Volumen der Kapitalerhöhung regelmäßig bestimmt wird durch das Umtauschverhältnis, wie es sich auf Basis von aktuellen Unternehmensbewertungen der betroffenen Gesellschaften ergibt. In aller Regel überschreitet der Betrag der Kapitalerhöhung den Buchwert des übernommenen Nettovermögens. In diesen Fällen entsteht mithin ein sog. Fusionsdisagio. Dieses **Fusionsdisagio** darf als Goodwill aktiviert oder direkt aufwandswirksam erfasst werden. Als dritte Möglichkeit wird die Verrechnung zu Lasten der frei verwendbaren Gewinnreserven diskutiert.²⁸ Ist die Kapitalerhöhung niedriger als das übernommene Nettovermögen zu Buchwerten, entsteht ein **Fusionsagio**. Dieses ist den Kapitalreserven entsprechend gutzuschreiben.²⁹

Die aufgrund von Fusionen, Spaltungen und Vermögensübertragungen entstehenden buchtechnischen Gewinne können erfolgswirksam oder aber auch direkt im Eigenkapital erfasst werden.

Im Fall von **konzerninternen Fusionen** zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften ohne Kapitalerhöhungen entstehen i.d.R. ebenfalls buchtechnische Differenzen, die als Fusionsgewinn oder -verlust bezeichnet werden. Ein Fusionsverlust kann entweder als Goodwill aktiviert oder sofort erfolgswirksam erfasst werden. Hinsichtlich der Behandlung des Fusionsgewinns ergeben sich interessante Gestaltungsvarianten.³⁰ Zu-

nächst ist es möglich, den Fusionsgewinn analog der Fusion mit einer Kapitalerhöhung den gesetzlichen Reserven zuzuweisen. Daneben kann aber auch eine erfolgswirksame Erfassung in Betracht kommen, sofern man den Gewinnrealisierungstatbestand der Fusion in den Vordergrund rücken möchte. Ebenfalls möglich ist die direkte Erfassung des Fusionsgewinns in den frei verfügbaren Gewinnreserven. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die konzerninterne Fusion eben nicht als formelle Kapitalerhöhung darstellt und insoweit keine zwingenden Kapitalschutzregeln zu beachten sind.

Die hier gemachten Ausführungen gelten im Grundsatz auch für andere Formen der Reorganisation, etwa die **Spaltung** und die **Vermögensübertragung**. Eine weitere Betrachtung kann an dieser Stelle daher unterbleiben. Festzuhalten bleibt: In den Fällen der Unternehmensreorganisationen aufgrund von Fusionen, Spaltungen und Vermögensübertragungen entstehende buchtechnische Erfolgsbestandteile können erfolgswirksam oder aber auch direkt im Eigenkapital erfasst werden.

4.2. Rechnungslegung bei Umrechnung einer in Fremdwährung geführten Buchhaltung

Im Grundsatz kann eine Gesellschaft unterjährig ihre Buchhaltung in einer anderen Währung als dem Schweizer Franken führen. Dies ist insbesondere in internationalen Konzernverhältnissen nicht unüblich. Zum Jahresende hat jedoch eine Umrechnung zu erfolgen, da die Jahresrechnung in Landeswährung zu erstellen ist.³¹

Nun stellt sich die Frage, wie mit **Umrechnungsdifferenzen** umzugehen ist, die allein entstehen bei der Überführung einer in Fremdwährung (etwa dem Euro)

²⁶ Ebd. Diese Regelung gilt auch in Deutschland und hat dort in der Zwischenzeit den Sprung aus der Kommentarliteratur hinein in das Gesetz geschafft. Siehe § 256a HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes.

²⁷ Siehe Swiss GAAP FER 18.13.

²⁸ Siehe zu den Bilanzierungsvarianten im Detail HWP Band 1, S. 328 f.

²⁹ Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 OR. Auf die Möglichkeit, das Fusionsagio auch direkt zur Vornahme von Abschreibungen zu verwenden, soll hier nicht näher eingegangen werden.

³⁰ Siehe hierzu im Detail HWP Band 1, S. 330.

³¹ Art. 960 Abs. 1 OR.

geführten Buchhaltung in die Präsentationwährung (den Schweizer Franken). Sind diese Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu erfassen, oder drängt sich eventuell eine Erfassung direkt im Eigenkapital (*Translation Adjustments*) auf?

Das Bundesgericht hatte in dieser Sache Ende 2009 zu entscheiden.³² Es stellte fest, dass reine Umrechnungsgewinne bzw. -verluste, entstehend aus der Umrechnung der Abschlusszahlen aus der Buchhaltungswährung in die Präsentationwährung, steuerlich unbeachtlich sind. Diese Effekte sind insoweit anders zu behandeln als die „echten“ operativen Gewinne oder Verluste, die durch die zugrundeliegenden Fremdwährungsgeschäfte entstehen. Die Abb. erläutert das Grundproblem noch einmal anhand eines einfachen Zahlenbeispiels.³³

Nach der Begründungslogik des Bundesgerichts ist ein abzugsfähiger Verlust in Höhe von EUR 10 entstanden, da sich insoweit der US-Dollar aus der Sicht der Währung, in der die Geschäfte geführt werden (funktionale Währung, vorliegend der Euro) abgeschwächt hat. Dieser Verlust – umgerechnet zum SFr.-Stichtagskurs – ergibt einen Wertverlust in Höhe von SFr. 15. Der darüber hinausgehende Verlust von SFr. 5 ist steuerlich unbeachtlich. Das Bundesgericht stützt sich bei seiner Urteilsfindung und -begründung auf IAS 21 „*Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse*“, da eine explizite Regelung im Obligationenrecht nicht zu erkennen sei. Nach IAS 21 sind in den Fällen, in denen in der Darstellung eine andere als die funktionale Währung gewählt wird, die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen als separater Bestandteil des Eigenkapitals anzusetzen.³⁴ Aus dieser Regelung schließt das Bundesgericht, dass der überschüssende Verlust von SFr. 5, der allein aus der Umrechnung von der funktionalen in die Berichtswährung entsteht, direkt im Eigenkapital zu erfassen und mithin nicht steuerlich abzugsfähig sei.³⁵ Das Urteil hat keine unmittelbare Auswirkungen für die handelsrechtliche Jahresrechnung, es besteht aber die Gefahr, dass angesichts der zunehmenden Bedeutung internationaler Rechnungslegungsstandards diese verstärkt auch zur Auslegung herangezogen werden. Aus handelsrechtlicher Sicht sei jedoch an dieser Stelle betont: Die herrschende Meinung geht davon aus, dass Umrechnungsdifferenzen stets nach der Stichtagsmethode umzurechnen und

Zug AG führt Bücher in EUR

in Periode 1	Zug AG gewährt Darlehen (USD 100)	€ 70	USD/EUR	0.7
Ende Periode 1	Ausweis des Darlehens zu	SFr. 110	CHF/EUR	1.57
in Periode 2	Dollar wertet ab			
Ende Periode 2	Währungsverlust/Wertberichtigung Darlehen	€ 60	USD/EUR	0.6
	Ausweis des Darlehens zu	SFr. 90	CHF/EUR	1.50
	Wertminderung in EUR	€ 10		
	Gesamtwertänderung in SFr.	SFr. 20		
Steuerliche Sichtweise gem. Bundesgericht				
a)	unrealisierter Verlust umgerechnet [CHF/EUR 1.50]	-€ 10 -SFr. 15	=> operativer Verlust = abzugsfähig	
b)	Verlust aus Umrechnung in die Präsentationwährung	-SFr. 5	=> bloße Umrechnung = nicht abzugsfähig	

Abb.: Währungsumrechnungseffekt bei Buchhaltung in Fremdwährung

ergebniswirksam zu erfassen sind, wobei eine allenfalls entstehende „Gewinnspitze“ unter Beachtung des Imparitätsprinzips durch eine Rückstellung zu neutralisieren sei.³⁶

5. Fazit und Ausblick

Die Rechnungslegung im Aktienrecht verfolgt das Ziel der Ermittlung eines vorsichtigen und in diesem Sinne ausschüttbaren Gewinns. Daher genießen Realisations- und Imparitätsprinzip einen hohen Stellenwert. Gleichwohl kommt es – wie gezeigt – in einigen Fällen zu Durchbrechungen dieser Prinzipien.

Wenn das vorherrschende Ziel die Ergebnisermittlung zur Bestimmung einer Ausschüttungsgröße ist, dann sind generell sämtliche Wertänderungen in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Direkte Buchungen im Eigenkapital müssen daher die Ausnahme sein und sind im Grundsatz beschränkt auf Transaktionen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären in deren Eigenschaft als Gesellschafter. Zu denken ist etwa an die direkt im Eigenkapital erfassten Sanierungsbeiträge. Gleichwohl kommt es auch hier zu gewissen Durchbrechungen dieses Grundsatzes.

Augenfällig werden bei offenen Auslegungsfragen im Handelsrecht auch verstärkt andere Regelwerke, wie etwa die Swiss GAAP FER oder die IFRS, herangezogen. Dies ist nicht zwingend bzw. kann durchaus kritisch gesehen werden, da diese Regelwerke gerade dem *True and Fair View* und nicht dem Vorsichts-

prinzip verpflichtet sind. Auch die derzeit hängige Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, die es der Bilanzierungspraxis künftig gestatten möchte, für Zwecke der Bestimmung von Ausschüttungen als auch für die Steuerbemessung auf andere Regelwerke zurückzugreifen, ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Wie etwa Bilanzierungskonzepte – namentlich Erfassungen von Neubewertungen über das Eigenkapital oder Anpassungen von Vorjahreszahlen (*Restatements*) – mit den handelsrechtlichen Grundsätzen der Vorsicht und der Ertragsvereinnahmung respektive mit dem übergeordneten Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und -klarheit in Einklang zu bringen sind, wird sicherlich noch ausführlich Gegenstand der Diskussion sein. Für den Moment jedoch bleiben Vorsichts- und Realisationsprinzip zentrale Bestandteile der Schweizer Rechnungslegung im Obligationenrecht.

IRZ

³² Siehe Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009 (BGE 2C_897/2008).

³³ Beispiel entnommen: KPMG (2010), Steuerliche Behandlung von Fremdwährungseffekten, http://www.kpmg.ch/docs/TMS1006_FS_Steuerliche-Behandlung-von-Fremdwährungseffekten_DE_200110.pdf (Abruf vom 22. Februar 2010).

³⁴ Siehe IAS 21.39 (c).

³⁵ Fairerweise ist darauf hinzuweisen, dass diese Auslegung auch für allfällige Umrechnungsgewinne gilt, die insoweit das steuerliche Ergebnis nicht erhöhen. Das Bundesgerichtsurteil hat unmittelbare Bedeutung für die direkte Bundessteuer sowie für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Genf.

³⁶ Siehe insoweit HWP Band 1, S. 148.